



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN Naturkraft GmbH
vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte
GmbH & Co KG
Währinger Straße 2-4/Stiege 1/Top 29
1090 Wien

Beilagen

WST1-UG-10/070-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15205

10. September 2025

Betrifft

EVN Naturkraft GmbH; Vorhaben **Windpark „Prottes II“**; Fertigstellung, geringfügige Abweichungen, Anzeige gem. § 20 UVP-G 2000; Abnahmeverfahren

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5
I Abnahmeprüfung (Feststellung)	5
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung	5
II Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt	5
II.1 Änderung der Anlagentype von Nordex N149/5.X auf Vestas V150 6,0 MW und demzufolge -	6
II.1.1 Änderung des Rotordurchmessers von 149m auf 150m	6
II.1.2 Änderung der Nabenhöhe von 164m ü GOK auf 166m ü GOK	6
II.1.3 Änderung der Standortkoordinaten um bis zu 60m	6
II.1.4 Änderung der Bauhöhe von 239m auf 241m ü GOK	6
II.1.5 Änderung der Nennleistung von 5,7 MW auf 6,0 MW je WEA, gesamt von 17,1 MW auf 18,0 MW	6
II.1.6 Änderung vom Nordex-Eiserkennungssystem auf Vestas Ice Detection (VID)	6
II.2 Anpassung der Windparkverkabelung –	6
II.3 Kompensationsanlage und Scada-Container –	6
III Genehmigungsimplicationen in Bezug auf Spruchpunkt II	6
III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)	6
III.2 Luftfahrtgesetz (LFG)	6
III.3 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	7
IV Anpassung von Auflagen	7
IV.1 Anpassung brandschutztechnische Auflage	7

V	Vorlage von Unterlagen	7
	Hinweis zu den Auflagen	7
	Hinweis zum Zuständigkeitsübergang	8
	Hinweis zur Kostenentscheidung	8
	Rechtsgrundlagen	8
	Begründung	9
1	Sachverhalt	9
2	Beweiswürdigung	18
3	Subsumption	19
4	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	19
4.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	19
4.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	19
4.3	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)	21
4.4	Luftfahrtgesetz (LFG)	21
4.5	Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	23
4.6	Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)	23
5	Rechtliche Beurteilung	25
5.1	Allgemein	25

5.2	Zu den geringfügigen Abweichungen	25
5.3	Zu der Auflagenanpassung	26
5.4	Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	27
5.5	Zum Auftrag zur Unterlagenvorlage	27
6	Zusammenfassung.....	27
	Rechtsmittelbelehrung	27

Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien, zeigt die Fertigstellung des, nach dem UVP-G 2000 genehmigten, Vorhabens Windpark „Prottes II“ an. Gleichzeitig beantragt sie die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen und die Anpassung einer Auflagenvorschrift.

Hierzu wird nachstehend befunden und entschieden.

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der, als fertiggestellt angezeigte Windpark „**Prottes II**“ (idF kurz WP), im Wesentlichen bestehend aus aktuell –

3 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Vestas V150 6,0 MV mit Rotordurchmesser von 150m und Nabhöhe von 166m, sowie Leistung von je 6,0 MW -

nach Maßgabe der weiteren, spruchgemäßen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen, der für ihn, nach dem UVP-G 2000 erteilten Genehmigung entspricht.

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

Koordinaten Windpark Prottes II - Endvermessung							
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe m. ü.GOK	Betreiber	Vestas Anlagen- nummer
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite			
PRO II 01	780.544,00	363.271,00	16°44'40,81"	48°24'25,06"	459,40	evn naturkraft	248247
PRO II 02	781.560,63	363.298,63	16°45'30,25"	48°24'25,78"	456,45	evn naturkraft	248248
PRO II 03	781.699,11	363.800,43	16°45'37,12"	48°24'42,00"	444,60	evn naturkraft	248249

II Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt

Die nachstehend angeführten, geringfügigen Abweichungen vom konsentierten, technischen Projekt, werden nachträglich genehmigt.

Hinweis: Die hierauf Bezug nehmenden, konsolidierten Ausführungsunterlagen sind im digital geführten Verwaltungsakt mit entsprechender Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehen und dokumentiert.

II.1 Änderung der Anlagentype von Nordex N149/5.X auf Vestas V150 6,0 MW und demzufolge -

II.1.1 Änderung des Rotordurchmessers von 149m auf 150m

II.1.2 Änderung der Nabenhöhe von 164m ü GOK auf 166m ü GOK

II.1.3 Änderung der Standortkoordinaten um bis zu 60m

II.1.4 Änderung der Bauhöhe von 239m auf 241m ü GOK

II.1.5 Änderung der Nennleistung von 5,7 MW auf 6,0 MW je WEA, gesamt von 17,1 MW auf 18,0 MW

II.1.6 Änderung vom Nordex-Eiserkennungssystem auf Vestas Ice Detection (VID)

II.2 Anpassung der Windparkverkabelung –

durch geringfügige Lageänderungen der Trassenführung der Verkabelung und dadurch bedingte zusätzliche Grundstücksbeanspruchungen.

II.3 Kompensationsanlage und Scada-Container –

zur Einhaltung der geforderten Werte am Netzanschlusspunkt und Steuerung des Windparks.

III Genehmigungsimplicationen in Bezug auf Spruchpunkt II

III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Die unter Spruchpunkt II erteilte Genehmigung impliziert den Ausspruch über die Zulässigkeit von Abweichungen von der Genehmigung.

III.2 Luftfahrtgesetz (LFG)

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert einerseits die Änderungsgenehmigung für Luftfahrthindernisse andererseits die Genehmigung zur Änderung von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung.

III.3 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert die Bewilligung von Ausnahmen von der Anwendung elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

IV Anpassung von Auflagen

IV.1 Anpassung brandschutztechnische Auflage

Die im Spruchteil B.II normierte, brandschutztechnische **Auflage 2** des Genehmigungsbescheides WST1-UG-10/034-2021 vom 27. April 2021 wird den vorliegenden Ermittlungsergebnissen entsprechend angepasst. Sie lautet hinfort:

„Für einen etwaigen Notfall hat der Betreiber in einem Notfallplan unter anderem festzuhalten, welche Feuerwehr mit welchen Fahrzeugen vor Ort an der Brandbekämpfung teilnimmt.

In diesem Notfallplan ist auch auf die Löschwasserlogistik einzugehen (Bereitstellungsmengen, vorhandene Entnahmemöglichkeiten).“

V Vorlage von Unterlagen

Ein im Sinne der voranstehenden, brandschutztechnischen Auflagenvorschreibung adaptierter, rechtskonform erstellter und ab 01. Jänner 2026 auf Bestandsdauer des WP bezogener Notfallplan ist bis längstens **31. Dezember 2025** den gegenständlich nach den materienrechtlichen Vorschriften mitwirkenden Behörden zur Kenntnisnahme und allfälligen weiteren Veranlassungen vorzulegen.

Hinweis zu den Auflagen

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides sind Erfüllungsnachweise zu Auflagen, insb. Dauervorschreibungen, mangels weiterer Zuständigkeit der UVP-Behörde, ausschließlich an die jeweiligen, materienrechtlichen Behörden zu erbringen.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden sind insb. die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (NÖ NSchG 2000), NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1 (NÖ EIWG 2005, NÖ Starkstromwegegesetz) und Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Verkehrsrecht – RU6 (Luftfahrtgesetz - § 93).

Hinweis zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.50/2025, insbesondere §§ 45 und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 20 Abs 1 bis 4 iVm 18 Abs 3 und 17 Abs 2 bis 5, 39 sowie Anhang 1 Z 6

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insbesondere §§ 12 und 15

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insbesondere §§ 85, 91, 92, 93 und 94

Bundessgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insbesondere § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024, insb. §§ 1, 3 u. 4 iVm Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Genehmigungsstand

Der WP wurde mit zitiertem, hieramts Bescheid WST1-UG-10/034-2021 vom 27. April 2021 nach § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

Diese Genehmigung impliziert unter anderem eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992 für die ursprünglich vorgesehenen WEA der Type Nordex N149/5.X.

1.2 Betreiber des WP

Die EVN Naturkraft GmbH (idF kurz Betreiberin) betreibt den WP und ist für ihn rechtlich verantwortlich.

1.3 Fertigstellungsanzeige nach § 20 UVP-G 2000

Die rechtsverbindliche Fertigstellungsanzeige datiert vom 13. Februar 2024 und bestätigt, dass das Vorhaben mit 14. Dezember 2023 fertiggestellt war.

Mit Eingabe vom 07. Juni 2024 wurden Ausführungsunterlagen vorgelegt und die unter Spruchpunkt II bezeichneten Abweichungen als Modifikation zur zitierten Anzeige bekanntgegeben und zur nachträglichen Genehmigung nach § 20 Abs 4 leg. cit. beantragt.

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens wurde die Anzeige mit weiterer Eingabe vom 30. Mai 2025 nochmals modifiziert, indem um Anpassung der unter Spruchpunkt IV.1 bezeichneten, brandschutztechnischen Auflage ersucht wurde, es sollte von der Vidiierung des Notfallplanes durch die zuständige FF Prottes abgesehen werden.

Ferner wurde mit Eingabe vom 22. Juli 2025 eine Bestätigung der FF Prottes vorgelegt, dass dem in den vorliegenden Ausführungsunterlagen enthaltenen, von der FF Prottes nicht vidierten Notfallplan temporär bis 31. Dezember 2025 zugestimmt wer-

de. Eine danach dauerhafte Zustimmung zum Notfallplan sei, vorbehaltlich allfällig noch mit der Betreiberin zu erörternden bzw. akkordierenden, inhaltlichen Abänderungen, jedenfalls angestrebt.

1.4 Ermittlungsverfahren

Im Zuge dessen wurden die Anzeige und Änderungsanträge unter rechtskonformer Beteiligung der Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden (§ 20 Abs 2 u. 4 leg. cit.) fachlich sowie rechtlich geprüft und gewürdigt. Sonstige Betroffene, die zu beteiligen gewesen wären, wurden dabei nicht festgestellt.

Von ihren Beteiligungsmöglichkeiten machten, wie nachstehend aufgelistet, Gebrauch:

1.4.1 Bundesministerium Landesverteidigung – Stellungnahme

Diese Eingabe vom 15.Juli 2025 lautet:

Bezugnehmend auf do. Schreiben vom 14. Juli 2025, GZ WST1-UG-10/068-2024, wird mitgeteilt, dass sich durch die geringfügigen Abweichungen ho. keine störwirkungsrelevanten Änderungen ergeben. Die mit ho. Note vom 17. September 2019, GZ S90999/52-Recht/2019, ergangene Stellungnahme bleibt daher unverändert.

Die Note vom 17.September 2019 lautet:

Unter Bezugnahme auf do. Schreiben vom 26. August 2019, GZ WST1-UG-10/002-2019, im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Windpark Prottes II übermittelt der Bundesminister für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 3 UVP-G 2000 folgende Stellungnahme:

Die Eigenschaft des Bundesministers für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 bzw. Z 3 UVP-G 2000 ist gegeben, wenn der geplante Windpark eine Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung iSd § 94 Abs 1 LFG darstellt, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnischer Überprüfung der übermittelten Unterlagen festgestellt, dass durch die Errichtung des Windparks Prottes II keine relevanten Störwirkungen auf militärische Richtfunkstrecken sowie auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten sind.

Auch auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung, insbesondere das Long Range Radar STEINMANDL, sind keine relevanten Störwirkungen zu erwarten.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

1.4.2 NÖ Umweltanwalt – Stellungnahme

Diese Eingabe vom 15.Juli 2025 lautet:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird die Anzeige der Fertigstellung des Projektes sowie die Anzeige der geringfügigen Änderungen zur Kenntnis genommen.

1.4.3 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel - Stellungnahme

Diese Eingabe vom 21.Juli 2025 lautet:

Nach Durchsicht der Unterlagen und der Stellungnahmen der Sachverständigen wird zu o.a. Bezug nachstehende Stellungnahme abgegeben.

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes besteht kein Einwand gegen die nachträgliche Genehmigung gegen die UVP- Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung, sowie der Abänderung von im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen.

1.4.4 Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus

Diese Eingabe vom 27.August 2025 lautet:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.7.2025, GZ WST1-UG-10/068-2024, Vorhaben Windpark Pottes II betreffend wird mitgeteilt, dass dazu keine Anmerkungen erfolgen. Die im Zuge der Errichtung erfolgten Änderungen der Anlage sind so geringfügig, dass keine weitere Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 erforderlich wäre. Auf die seinerzeitige Stellungnahme GZ 2020-0.416.345 vom 7.3.2020 wird verwiesen.

Anm.: Die zitierte Stellungnahme vom 07.März 2020 lautete:

Die folgenden Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002 i.d.g.F. verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4, 6.5.5 und 7.6.2.2.2, wären vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms kei-

nesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rück-führung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.
4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.
6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten.

Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risiko-bewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu verifizieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Die Windenergieanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzausrüstungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

17. Anstelle Punkt 7.6.2.2.2 der verbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE/ ÖNORM E 8383:2000-03-01 kommt Punkt 8.7.2.2 der elektrotechnischen Norm ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV; Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" zur Anwendung.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 17

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4, Punkt 6.5.5 und Punkt 7.6.2.2.2 für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE/ÖNORM E 8383 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4, Punkt 6.5.5 und Punkt 7.6.2.2.2 erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.

- Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
 - Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.
 - Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.
- Die vom Antragsteller zur Anwendung vorgeschlagene elektrotechnische Norm ÖVE/ ÖNORM EN 61936-1 ist mit dem Ausgabedatum 2015-01-01 neueren Datums als die verbindliche elektrotechnische Norm ÖVE/ÖNORM E 8383 mit Ausgabedatum 2000-03-01. Es ist daher davon auszugehen, dass sie der Weiterentwicklung des Standes der Technik Rechnung trägt und bei Anwendung ebenso wie die verbindliche elektrotechnische Norm geeignet ist, die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle zu gewährleisten.

1.4.5 Austro Control GmbH

Diese Eingabe vom 09. September 2025 lautet:

...unter Bezugnahme auf das obige Schreiben vom 15. Juli 2025, WST1-UG-10/067-2024, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass die Typenänderung der Windenergieanlagen und die sich daraus ergebenden Anpassungen des Vorhabens Windpark Prottes II, insbesondere

- a) Änderung des Rotordurchmessers von 149 m auf 150 m
- b) Änderung der Nabenhöhe von 164 m ü GOK auf 166 m ü. GOK
- c) Änderung der Standortkoordinaten um bis zu 60 m
- d) Änderung der Bauhöhe von 239,7 m auf 241 m über Geländeoberkante

aus flugsicherungstechnischer Sicht hinsichtlich § 94 LFG in ihren Auswirkungen auf die Sicherheit der Luftfahrt als geringfügig eingestuft werden können.

Darüber hinaus kann das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen auch unter Berücksichtigung der oben angeführten Anpassungen sowie nach Prüfung der in der Endvermessung angeführten Koordinaten und Höhen weiterhin als hergestellt angesehen werden.

1.5 Beweiserhebung

1.5.1 Allgemein

Zur Prüfung der Konsensgemäßheit des WP sowie der Zulässigkeit der genehmigungsbeantragten Abweichungen und Auflagenanpassung werden die Anzeige, Änderungsanträge und Ausführungsunterlagen sowie der angestellte Sachverständigenbeweis herangezogen. Ebenso wird den unter Punkt 1.4 zitierten, fachkompetenten Stellungnahmen im Grunde Beweischarakter zugemessen.

Das sohin erzielte Beweisergebnis lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die verfolgten Abweichungen grosso modo als zulässig erachtet und darüber hinaus, die Einhaltung des bestehenden Vorhabenkonsenses weitgehend bestätigt werden können.

Die vollständige Erfüllung der mehrfach bezeichneten brandschutztechnischen Auflage 2 wird mit der, unter Punkt 1.3 zitierten Bestätigung der FF Prottes II, allerdings nur befristet bis Jahresende 2025, bewirkt. Dem unter Punkt 1.3 zitierten Gesuch um Auflagenanpassung stimmt der brandschutztechnische Sachverständige im Grunde sachverhaltsgemäß zu.

1.5.2 Sachverständigenbeweis im Speziellen

Der Sachverständigenbeweis besteht aus Gutachten der Fachrichtungen – Agrartechnik/Boden, Bau-, Elektro-, Maschinenbau-, Verkehrs- und Wasserbautechnik inkl. Gewässerschutz, sowie ferner biologische Vielfalt, Brandschutz, inkl. Risikoanalyse, Eisabfall/Schattenwurf, Forst- und Jagdökologie, Grundwasserhydrologie, Lärmschutz, Raumordnung/ Landschafts- und Ortsbild, technische Luftfahrtangelegenheiten, sowie Umwelthygiene.

Die Gutachten beschäftigen sich mit folgenden Fragen (Beweisthemen):

- 1.) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?
(Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.)
- 2.) Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht?

- 3.) Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?
- 4.) Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- 5.) Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?
- 6.) Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?
- 7.) Wurden die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten?
- 8.) Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

Im Ergebnis attestiert der Sachverständigenbeweis den vorgelegten Unterlagen, eine weitgehend ausreichende und nachvollziehbare Darstellung der Ausführung des WP.

Den Abweichungen vom technischen Projekt werden sichtlich die Einhaltung des gebotenen Standes der Technik bescheinigt und Umweltauswirkungen zugemessen, die als nicht erheblich nachteilig auf die einschlägigen öffentlichen Interessen nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren sind. Insoweit werden auch keine negativen Auswirkungen auf Rechte Dritter befunden und bleibt fachlich gesehen, das Schutzniveau, das mit dem bestehenden Genehmigungskonsens erwirkt wird, gewahrt.

Der beantragten, brandschutztechnischen Auflagenanpassung wird gutachterlich, sinngemäß entsprochen, obwohl die Erfüllung der in Betracht stehenden Auflage zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestätigt ist.

Punkto Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992 führt der elektrotechnische Amtssachverständige mittels Schreiben BD4-UVP-328/002-2019 vom 15. Juli 2024 aus, dass seiner fachlichen Meinung nach, die, für die ursprünglich konsentierten An-

lagentype Nordex N149/5.X erteilte Ausnahmegewilligung, unter den für sie formulierten Bedingungen, auch für die Anlagentype Vestas V150 6,0 MW akzeptiert werden könne. Dem wird sinngemäß im, unter Punkt 1.4.4 zitierten, ministeriellen Schreiben vom 27. August 2025 zugestimmt.

2 Beweiswürdigung

Die erhobene Beweislage, insbesondere der, geltenden, methodischen Anforderungen und sonstigen Kriterien, Lebenserfahrungen sowie Denkgesetzen entsprechende, in sich weitgehend schlüssige Sachverständigenbeweis, erlaubt die Feststellung, dass die Ausführung des WP umfassend und eindeutig beschrieben und insoweit ausreichend beurteilungsfähig ist.

Es kann ihm berechtigterweise auch darin gefolgt werden, dass die bekanntgegebenen Projektabweichungen gebotenen Stand der Technik einhalten und die von den Abweichungen induzierten Umweltauswirkungen begründetermaßen als nicht erheblich nachteilig auf öffentliche Schutzinteressen des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu erachten sind. Rechte Dritter bleiben demnach im Grunde unberührt.

Betreffend die Fluchtwege in den WEA ist sachverständig begründet davon auszugehen, dass sie zu denselben Abweichungen von den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nach ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3 2019-01-01, Punkte 6.5.2.2 und 6.5.2.4, führen, wie im Falle der Anlagentype Nordex N149/5.X, und insoweit auch fachlich gleich beurteilt werden können. Das heißt, es können auch im Falle der realisierten Anlagentype Vestas V150 6,0 MW die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 bei Einhaltung derselben Bedingungen respektive elektrotechnischen Auflagen, wie sie in der zitierten Genehmigung des WP normiert sind, fachlich als gegeben angenommen werden.

Zu der, unter Spruchpunkte IV.1 ausgeführten Auflagenanpassung erweisen die angestellten Ermittlungen, dass es im angedachten Sinn dieser Auflage unerlässlich ist, über einen in allen Details, insbesondere aber die Löschwasserlogistik, ausgearbeiteten Notfallplan transparent zu verfügen, um im Anlassfall jedenfalls akkordierte und wirksame Hilfsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt setzen zu können. Diese Zielvorgaben sollen dabei nicht durch Formalkriterien, wie Unterschriften und dgl., behindert werden. Zur Verdeutlichung dieser Zielvorgaben gebietet das Ermittlungser-

gebnis daher, die gewählte Auflagenanpassung vorzunehmen und einen entsprechenden Notfallplan für die Betriebsdauer des WP, geltend ab 01.Jänner 2026, noch einzufordern.

Nach Maßgabe der dargelegten Abweichungen und der Auflagenanpassung, erweist der Sachverständigenbeweis, eine weitgehende und jedenfalls sinngemäße Einhaltung des genehmigten Konsenses bei Ausführung des Vorhabens.

Das dargelegte Beweisergebnis bleibt im Verfahren unbestritten.

3 Subsumption

Der als fertiggestellt angezeigte WP und die im Verbund genehmigungsbeantragten Abweichungen und die Auflagenanpassung, sind ex lege anhand der, in den Rechtsgrundlagen zitierten und unter Punkt 4 näher bezeichneten, sohin entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen und würdigen.

4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

4.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. [...]

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweck-

mäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

4.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen, die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

[.....]

4.4 Luftfahrtgesetz (LFG)

Begriffsbestimmungen

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. [.....]

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

4.5 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

4.6 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,

2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die

Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

5 Rechtliche Beurteilung

5.1 Allgemein

Die verfahrensgegenständliche Fertigstellungsanzeige erfolgte in Ansehung von § 20 UVP-G 2000 rechtskonform.

Zur Anzeige wurden sachverhaltsgemäß, umfassende Ermittlungen angestellt, die unter Bezugnahme auf § 20 leg. cit. auf einerseits die Zulässigkeit der nachträglich genehmigungsbeantragten Abweichungen und Auflagenanpassung, und andererseits die darüberhinausgehende Einhaltung des für den WP bestehenden Genehmigungskonsenses gerichtet sind. Im Zuge der Ermittlungen wurden Parteienrechte ordnungsgemäß gewahrt, sonstige, betroffene Beteiligte, die im Verfahren einzubinden gewesen wären, wurden nicht ausfindig gemacht.

Die vorliegende Entscheidung wendet die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen gebotenermaßen mit an, sie sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet. Dieser Abnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

5.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

Der in der Fertigstellungsanzeige mitumfasste Antrag auf nachträgliche Genehmigung der unter Spruchpunkt II aufgelisteten Abweichungen vom konsentierten Projekt, erweist sich beweisgewürdigt für zulässig.

Die Abweichungen führen danach zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Umwelt, insbesondere zu keinen qualitativen und quantitativen Minderungen des Immissionsschutzes. Das mit dem bisherigen Konsens bewirkte Schutzniveau gegenüber öffentlichen Interessen und Rechten Dritter bleibt unvermindert erhalten. Insoweit sind die Abweichungen als geringfügig zu erachten (vgl. US 10.6.2003, 3/1999/5-142 [Zistersdorf II]; 26.1.2004, 3/1999/5-171 [Zistersdorf]; Ennöckl Raschauer Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, § 20, Rz. 22; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 20, Rz. 25).

Infolgedessen ist zudem berechtigt zu schließen, dass die Abweichungen auch keine Nachbarrechte nachteilig berühren, respektive, Nachbarn im Sinne von § 19 Abs 1 UVP-G 2000 in ihren Rechten nicht verletzt sein können.

Ferner ist von Maßgabe, dass die Abweichungen kein Aliud zum konsentierten Vorhaben darstellen und technische Standards und Sicherheitsvorschriften weitgehend und zumindest sinngemäß eingehalten werden. Beurteilungsgemäß gilt dieses Attest auch hinsichtlich der einschlägigen Vorgaben nach ETV 2020 iVm der OVE Richtlinie R 1000-3 2019-01-01, Punkte 6.5.2.2 und 6.5.2.4, im Zusammenhang mit den längeren Fluchtwegen in den WEA.

Angesichts dessen liegen die formalrechtlichen Voraussetzungen vor, sowohl die beantragte Nachtragsgenehmigung nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000, als auch die in einem für die neue Anlagentype implizit begehrte Ausnahmebewilligung nach § 11 ETG 1992 zu erteilen. Dabei ist nochmals darauf hinzuweisen, dass auch die im Zusammenhang einschlägigen Voraussetzungen der ferner zitierten, mitangewendeten Verwaltungsvorschriften erfüllt werden.

5.3 Zu der Auflagenanpassung

Die in Spruchteil IV. 1 vorgenommene Auflagenanpassung bedingt sich aus dem erzielten Ermittlungsergebnis und dem Umstand, dass die ursprüngliche Auflagenversion dazu geführt hat, dass formale zuungunsten von inhaltlichen Kriterien überbewertet wurden. Insoweit bestand beweisgewürdigt, aus Gründen von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, Handlungsbedarf bezüglich dieser Anpassung. Die Anpassung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen des NÖ EIWG 2005.

5.4 Zur Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Nach Maßgabe der voranstehend abgehandelten Abweichungen und Auflagenanpassung erweist das Ermittlungsverfahren, dass bei der Umsetzung des WP-Vorhabens der vorzitierte Genehmigungskonsens beweisgewürdigt eingehalten wurde. Das bedeutet, dass die Projektmaßnahmen mängelfrei ausgeführt und die vom Genehmigungskonsens umfassten Auflagen nachweislich erfüllt wurden. Insoweit ergeht die unter Spruchpunkt I getroffene Feststellung im Sinne von § 20 Abs 2 UVP-G 2000 zu Recht.

5.5 Zum Auftrag zur Unterlagenvorlage

Der spruchgemäße Vorlageauftrag erweist sich aus den Ermittlungen für notwendig, weil de facto ein als rechtsverbindlich zu erachtender Notfallplan nur befristet bis Jahresende 2025 vorliegt, und darüber hinaus jedoch für die gesamte Betriebsdauer des WP ein solcher Notfallplan recte unabdingbar ist.

Die in einem normierte Vorlagefrist ist an den sachverhaltsgemäßen Umständen be- und insoweit angemessen.

6 Zusammenfassung

Angesichts der angestellten Ermittlungen und der voranstehenden Ausführungen ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden.

Der auf Seite 7 befindliche „Hinweis zu den Auflagen“ lässt sich damit begründen, dass sämtliche Auflagenvorschreibungen im vorzitierten Genehmigungsbescheid auf die mitvollzogenen, materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften gestützt wurden und insoweit jeweils den im Verbund angesprochenen Rechtsmaterien in weiterer Folge zuständigkeitshalber zuzuordnen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Prottes, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2242 Prottes als Standortgemeinde
2. Marktgemeinde Angern an der March, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March als Standortgemeinde.
3. Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk (Wien Nord und NÖ Weinviertel), Fichtegasse 11, 1010 Wien
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
6. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

- als mitwirkende Behörde
8. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
 9. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
 10. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
 11. Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie , Hoher Markt 11, 3500 Krems
als mitwirkende Behörde
 12. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET), Abt. IV/3 -
Elektrotechnik/Beschusswesen, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
 13. Austro Control GmbH international, Schnirchgasse 17, 1220 Wien
 14. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik, 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI
Robert Schweinzer 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch
3) Fachbereich techn.Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Christoph Straßberger
- zusätzlich mdB um etwaige Aktualisierung im ZLHR
 15. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
 16. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdökologie, z.H. Herrn DI
Maximilian Wanzenböck
 17. Abteilung Wasserwirtschaft, Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn
Andreas Staindl
 18. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Agrartechnik/Boden, z.H. Frau DI
Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
 19. Frau Dipl.-Ing. Ingrid HEINZ, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2345
Brunn am Gebirge
 20. Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Thomas Knoll,
Obere Donaustraße 59, 1020 Wien
 21. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse
35/11, 1180 Wien
 22. Herrn Dipl.-Ing. Peter Klein, Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT GmbH,
Wehlistraße 29/Stiege 1, 1200 Wien
 23. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz,
Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
 24. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik,
Fischergasse 17, 4600 Wels
 25. Dipl.-Ing. Dieter NUSTERER, zieritz + partner ZT GmbH, Europaplatz 7, 3100 St.
Pölten
 26. Herrn Ing. Martin SWOBODA, TÜV AUSTRIA GMBH, Deutschstraße 10, 1230
Wien
 27. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle
Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann
zur Kenntnis und weiteren Verwendung
 28. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur